

Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) Vom 15.12.2015

Vorbemerkung

Ehrenamtlich Engagierte leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl. Die Antwort auf die Frage „Was wäre anders, wenn sich keiner mehr ehrenamtlich engagiert?“ macht den Wert ehrenamtlicher Arbeit deutlich: das soziale Klima, das Image der Kommune und die öffentlichen Kassen würden leiden.

Bürgerschaftliches Engagement verdient insofern große Anerkennung.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen. Mit der Ehrenamtskarte möchten die Landesregierung und die Stadt Lippstadt ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlichem zeitlichem Umfang ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren.

Die Ehrenamtskarte NRW bietet die Möglichkeit alle Vergünstigungen, die in den teilnehmenden Kommunen angeboten werden, in Anspruch zu nehmen. In dieser Richtlinie werden die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren und die Vergünstigungen der Stadtverwaltung Lippstadt für die Ehrenamtskarteninhaber NRW aufgeführt.

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW in Lippstadt

(1) Die Ehrenamtskarte NRW können in Lippstadt Personen erhalten, die

- nachweislich mindestens 5 Stunden/Woche bzw. 250 Stunden/Jahr ehrenamtlich tätig sind,
- für ihre Tätigkeit keine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten und
- die ehrenamtliche Tätigkeit im o. g. Umfang bereits 2 Jahre ausschließlich für Dritte in der Stadt Lippstadt erbringen.

- (2) Das ehrenamtliche Engagement ist in vielfältigen Bereichen möglich, z. B. Soziales, Jugend, Senioren, Sport, Kultur, Kirchen, Migration, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in Absatz 1 genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bereitschaftszeiten zählen nicht.

§ 2

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Antragstellung erfolgt bei der Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt mit einem Bewerberformular.
- (2) Werden ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt, ist für jede Tätigkeit ein Formular auszufüllen. Die Formulare sind zusammenhängend einzureichen.
- (3) Das Bewerberformular muss einen Nachweis enthalten, in dem
- der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 durch den Träger des Angebotes (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Kirche, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird,
 - bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten (z. B. Fahrtkosten) hinausgeht und
 - bestätigt wird, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Stadt Lippstadt erbracht wird.

Der Nachweis ist mit Datum und Unterschriften von zwei für den Träger vertretungsberechtigten Kontaktpersonen sowie mit dem Stempel des Angebotsträgers / der Organisation zu versehen.

- (4) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist für die Prüfung der Voraussetzungen maßgebend.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinie wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

§ 3

Form, Kosten und Gültigkeitsdauer

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW wird auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild gültig.
- (2) Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW ist kostenlos.
- (3) Die Ehrenamtskarte NRW ist 2 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann ein neuer Antrag (siehe § 2) gestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen der Stadtverwaltung Lippstadt für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Bei der Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW - in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Ausweisdokument mit Lichtbild -, die von der Stadt Lippstadt oder einem weiteren Projektpartner in NRW ausgestellt wurde, sind bei den nachfolgend genannten städtischen Einrichtungen folgende Vergünstigungen möglich:
1. **Conrad-Hansen-Musikschule:** Ermäßigung von 50 % der zu entrichtenden Gebühr; maßgeblich ist die geltende Gebührenordnung
 2. **Volkshochschule Lippstadt-Anröchte-Erwitte-Rüthen-Warstein:** Ermäßigung von 25 % der Kerngebühr von VHS Kursen und Seminaren (nicht bei Studienfahrten); maßgeblich ist die geltende Gebührenordnung
 3. **Thomas-Valentin-Stadtbücherei:** Ermäßigung von 50 % der Jahresgebühr; maßgeblich ist die geltende Entgelttarifordnung
 4. **Stadtarchiv:** ein kostenloser Ausdruck einer Ausgabe des „Patriot“ (beliebiges Datum, mit max. 10 Seiten Din A3) oder kostenloses Entziffern eines alten Dokuments in „Deutscher Schrift“ -„Sütterlin“- (max. 5 Seiten)
- (2) Eine Doppelermäßigung (Kombination mit anderen Ermäßigungstatbeständen) ist ausgeschlossen.
- (3) Durch die Bestimmungen in Abs. 1 werden die entsprechenden Gebührenordnungen/Entgelttarifordnungen der städtischen Institute geändert.

§ 5

Sonstige Vergünstigungen im Bereich der Stadt Lippstadt

Vergünstigungen können auch durch private Unternehmen, Vereine und sonstige Organisationen gewährt werden. Die Stadt Lippstadt ist bemüht, Vergünstigungspartner zu akquirieren. Interessierte Vergünstigungspartner können mit der Stadt Lippstadt eine Vereinbarung abschließen. Diese ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anmerkung

Eine konsequente Anwendung einer weiblichen und männlichen Nennung in der Richtlinie führt zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage.

Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen und Männer in dieser Richtlinie gleichrangig angesprochen sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 15.12.2015

gez. Sommer
Bürgermeister